

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände = Arrêtés de tribunaux et d'autorités administratives en matière de police des denrées alimentaires

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène**

Band (Jahr): **14 (1923)**

Heft 3

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Devillers, Extraction de l'iode des algues par le procédé Devillers. Bull. des Recherches scientif. et des Inventions, no. 34, p. 486, 1922.

Les nombreux brevets pris depuis 1842 pour l'extraction de l'iode des algues ont trait aux divers perfectionnements du procédé primitif par incinération, qui entraîne la perte de la matière organique et environ un tiers de l'iode, en laissant comme sous-produit des cendres potassiques d'une valeur minime.

Le procédé Devillers est basé sur le fait que lorsqu'on lave les algues, la presque totalité de l'iode passe dans les eaux de lavage, d'où on l'extrait sous forme de iodure cuivreux. Le véritable intérêt du procédé consiste à conserver la matière organique. On sait que les algues dessalées et désiodées par lavage constituent un succédané de l'avoine pour l'alimentation du bétail. Ainsi l'iode est devenu un sous-produit de la matière organique; autrefois, c'était l'inverse.

(Extrait du Bull. Sc. Pharm. 30, 123; 1923.)

Variot, G. — Les laits condensés et leur utilisation dans l'alimentation humaine. Les monographies techniques, no. 1, Editions médicales, 7, rue de Valois, Paris, 1922.

Kling, A. — Méthodes actuelles d'expertises employées au Laboratoire municipal de Paris, et documents sur les matières relatives à l'alimentation. Dunod, édit. 47 et 49, quai des Grands Augustins, Paris, 1922.

Leys: Matières grasses.

Pons: Beurre.

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

*Arrêtés de tribunaux et d'autorités administratives en matière de police
des denrées alimentaires.*

Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt.

Urteil vom 15. Februar 1923.

Bezeichnung von künstlich mit Kohlensäure imprägniertem Schaumwein.

Die Firma X brachte einen künstlich mit Kohlensäure imprägnierten Schaumwein in den Verkehr. Die betreffenden Flaschen trugen die auffällige Bezeichnung «Champagne Suisse» und auf der Rückseite in kleiner Schrift das Wort «gazéifié». «Wenn», führt das Polizeigericht von Basel-Stadt in den Erwägungen zum erstinstanzlichen Urteil aus, die verzeigte Firma auf Reklamation hin auf der hinteren Seite der Flasche mit kleiner Schrift den Zusatz «gazéifié» angebracht hat, auf der

vorderseits angeklebten Hauptetikette jedoch weiterhin ihr Produkt lediglich als «Champagne Suisse» bezeichnet hat, so ist sie damit den Vorschriften der Lebensmittelverordnung doch noch nicht gerecht worden, indem Artikel 3 dieser Verordnung vorschreibt, dass bei Anbringung von vorgeschriebenen Sachbezeichnungen allfällige Phantasienamen, und als solcher muss der Ausdruck «Champagne Suisse» angesehen werden, nicht in grösseren Buchstaben angebracht werden dürfen als die Sachbezeichnung; auch müssen die Aufschriften so beschaffen sein, dass neben dem Phantasienamen die Sachbezeichnung gleichzeitig sichtbar ist. Den Vorschriften dieses Artikels hat die Verzeigte in doppelter Weise nicht nachgelebt, indem sie sowohl in bezug auf die Gleichheit der Schrift der Sachbezeichnung und der Schrift des Phantasienamens als auch darin gefehlt hat, dass sie Phantasienamen und Sachbezeichnung (der Ausdruck «gazéifié» gehört zu der in Artikel 201 vorgeschriebenen Sachbezeichnung) nicht gleichzeitig sichtbar gemacht hat. Der verantwortliche Leiter A wurde deshalb zu 100 Franken Geldbusse verurteilt. Gegen dieses Urteil hat A beim Obergericht appelliert.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

In der Sache selbst ist, wie die Motive erkennen lassen, die Verurteilung durch das Polizeigericht nicht schon deshalb erfolgt, weil der Verzeigte überhaupt zuerst die Bezeichnung «Champagne» (Champagne Suisse) ohne Zusatz verwendet hat, sondern nur deswegen, weil er dieser Bezeichnung nicht den Zusatz gazéifié gleich sichtbar und in derselben Schrift beigefügt habe. Da im Appellationsverfahren mangels einer Appellation des Staatsanwaltes eine weitergehende Verurteilung schon wegen der Bezeichnung «Champagne» an und für sich prozessual nicht zulässig wäre, ist die Frage, ob der Ausdruck «Champagne» für Weine mit künstlicher Imprägnierung mit Kohlensäure verboten sei, auch wenn der fragliche Zusatz gemacht wird, nicht zu entscheiden. Noch weniger berührt den Entscheid die von der Verteidigung aufgeworfene Frage, ob *andere* Geschäfte für champagnisierte Schweizerweine zu Recht oder Unrecht die Bezeichnung «Champagne Suisse» verwenden dürfen. Jedenfalls hat der Verzeigte Artikel 3, Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Artikel 201 der Verordnung übertreten durch ungenügende Angaben über die künstliche Imprägnierung. Die Busse ist sehr mässig bemessen und nicht zu beanstanden. Das erstinstanzliche Urteil wird bestätigt.
